

RANGLISTENORDNUNG

Gliederung

A. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gremien
- § 3 Zuständigkeit

B. Ranglistenberechnung

- § 4 Turnierteilnahme und Berechnung
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Zusatzranglisten
- § 7 Durchführungsbestimmungen

C. Verfahren

- § 8 Instanzenzug
- § 9 Einspruch
- § 10 Beschwerde
- § 11 Kostenregelung

D. Schlussbestimmung

- § 12 Änderungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ranglistenordnung des Deutschen Tennis Bundes e.V. (DTB) gilt für alle Spieler, die im Berechnungszeitraum einem deutschen Verein angehören, der Mitglied eines Mitgliedsverbandes des DTB ist und/oder im Besitz einer ID-Nummer sind.

Die Befugnis der Mitgliedsverbände, eine eigene Verbandsrangliste zu erstellen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Gremien

Die Gremien sind

1. der Ranglistenausschuss.

Er besteht aus dem Referenten für Ranglisten als Vorsitzendem, einem Verbands-sportwart, einem Verbandsjugendwart, einem Vertreter der Kommission für Senio-rensport, dem für die Ranglistenerstellung zuständigen hauptamtlichen Mitarbeiter sowie Beratern ohne Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere, sowie der Ausschuss für Jugendsport.

§ 3 Zuständigkeit

1. Der Ranglistenausschuss organisiert und überwacht die Erstellung aller nationalen Ranglisten. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die Verabschiedung und Änderung der Deutschen Ranglisten für alle Altersklas-sen durch Beschluss;

- b) die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der in den Durchführungsbestimmungen festgelegten Ranglistenrichtlinien aller Altersklassen;
 - c) die Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen durch Beschluss;
 - d) die Überprüfung von Einsprüchen gegen die Ranglisten;
 - e) die Änderung der Rangliste, d.h. die Herabstufung bzw. Herausnahme eines Spielers aus der Deutschen Rangliste, wenn der begründete Verdacht besteht, dass dieser Spieler falsche Ergebnisse angegeben oder nicht korrigiert hat, oder wenn er unter Verstoß gegen § 23 DTB-Turnierordnung am gleichen Tag an sich überschneidenden Turnieren teilgenommen hat.
2. Der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Ranglistenausschusses, sofern dieser dem Einspruch nicht abgeholfen hat. Sofern ausschließlich Jugendranglisten betroffen sind, entscheidet an Stelle des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere der Ausschuss für Jugendsport.

§ 4 Turnierteilnahme und Berechnung

1. Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an Turnieren mit Ranglistenstatus und für die Berechnung der deutschen Ranglisten ist der Besitz einer ID-Nummer.
2. Die Vergabe der ID-Nummer für die deutschen Ranglisten ist kostenfrei. Für die Verarbeitung von ranglistenrelevanten Ergebnissen/ Daten und verbundene weitere Leistungen kann vom DTB eine Gebühr erhoben werden.
3. Die Vergabe der ID-Nummer erfolgt auf Antrag des Spielers durch den DTB.
4. Näheres regeln die jeweiligen Ranglisten-Durchführungsbestimmungen.

§ 5 Berechnungsverfahren

1. Die Deutschen Ranglisten werden nach einem mathematischen Berechnungsverfahren erstellt, das in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.
2. Die Ranglistenplatzierung bei den Damen und Herren ergibt sich entweder aus der Gesamtpunktzahl der erspielten Positiv-Ergebnisse innerhalb des Berechnungszeitraums oder erfolgt aufgrund einer Einstufung entsprechend der Platzierung auf den Weltranglisten. Näheres wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.
3. Die Einteilung der Altersklassen für die Berechnung der Ranglisten, erfolgt grundsätzlich nach den Bestimmungen des § 10 der Turnierordnung.

§ 6 Zusatzranglisten

Den Deutschen Ranglisten können Zusatzranglisten angefügt werden.

1. Eine A/D-Nummer wird an Spieler mit deutscher und einer weiteren Staatsangehörigkeit vergeben.
Eine A-Nummer wird an Spieler vergeben, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
2. a) Eine B-Nummer wird nur an Spieler der Damen- und Herren-Rangliste vergeben, deren Einstufung in die Rangliste insbesondere für Mannschaftsspiele erforderlich ist, die jedoch für eine spielstärkegerechte Einstufung zu wenige Ergebnisse aufweisen.
b) Die für die Erteilung einer B-Nummer zulässige Anzahl gespielter Turniere oder Ergebnisse wird in den einzelnen Durchführungsbestimmungen geregelt.

- c) Ergebnisse gegen Spieler, die eine B-Nummer erhalten, werden mit einer Festpunktzahl bewertet, die ihrer Spielstärke während des Berechnungszeitraumes entspricht.
- d) Eine B/A-Nummer wird an Ausländer vergeben, welche die Voraussetzungen der Ziffer 2 a) erfüllen.

§ 7 Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen legen Einzelheiten für die Berechnung der jeweiligen Ranglisten fest. Diese werden durch den Ranglistenausschuss verabschiedet. (§ 3 Ziffer 1 c)

§ 8 Instanzen

Der Instanzenweg richtet sich nach den Bestimmungen des § 33 der Satzung.

§ 9 Einspruch

1. Einspruchsbefugt sind Spieler, Vereine und Verbände, sofern sie dem DTB bzw. einem Mitgliedsverband bzw. einem diesem angeschlossenen Verein angehören sowie Spielern mit ID-Nummern.
2. Der Einspruch ist spätestens drei Monate nach Erscheinen der betreffenden Rangliste schriftlich beim Ranglistenausschuss des DTB bei gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr von EUR 50,- (Jugendranglisten EUR 25,-) einzulegen und zu begründen. Ohne gleichzeitige Zahlung wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
3. Über den Einspruch entscheidet der Ausschuss für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. – soweit Jugendranglisten betroffen sind – der Ausschuss für Jugendsport nach Vorlage durch den Ranglistenausschuss, sofern dieser dem Einspruch nicht abgeholfen hat, im schriftlichen Verfahren.
4. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Ausschusses für Mannschaftswettbewerbe und Turniere bzw. des Ausschusses für Jugendsport ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht statthaft. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 11 Kostenregelung

Wird dem Einspruch stattgegeben, erfolgt die Erstattung der im Rahmen des Verfahrens vom Betroffenen entrichteten Gebühren. Sonstige Auslagen und Gebühren werden nicht erstattet.

§ 12 Änderung

Änderungen dieser Ranglistenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit einfacher Mehrheit